

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 06.12.2019

Seite 107

72. Jahrgang – Nr. 44

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Hinweis auf eine Bekanntmachung von „Öffentlichen Ausschreibungen“ nach VOB/A Abschnitt 1

Amtliche Bekanntmachung

1. Änderungssatzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Kommunalunternehmens CEB (Entwässerungssatzung – KU – EWS)

Landkreis Coburg

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Museen im Coburger Land

Stadt und Landkreis Coburg

Blutspendenservice

Zahnärztlicher Notdienst

Stadt Coburg

Hinweis auf eine Bekanntmachung von „Öffentlichen Ausschreibungen“ nach VOB/A Abschnitt 1

Bezeichnung der Maßnahme:
Erweiterung der Grundschule Weitramsdorf

Art des Auftrags: Bauaufträge
Ort der Leistung: 96479 Weitramsdorf

Gewerk 1: Rohbau- und Abrissarbeiten
Ausführungszeitraum: KW 10 2020 - KW 19 2020

Gewerk 2: Zimmerer- /Holzbauarbeiten
Ausführungszeitraum: KW 16 2020 - KW 22 2020

Gewerk 3: Holz-/ Alufenster und Raffstorearbeiten
Ausführungszeitraum: KW 11 2020 - KW 24 2020

Gewerk 4: Flachdachabdichtungsarbeiten
Ausführungszeitraum: KW 22 2020 - KW 25 2020

Gewerk 5: Estricharbeiten
Ausführungszeitraum: KW 25 2020 - KW 26 2020

Gewerk 6: Trockenbauarbeiten
Ausführungszeitraum: KW 26 2020 - KW 34 2020

Die ausschreibende Stelle führt das Vergabeverfahren im Auftrag eines anderen öffentlichen Auftraggebers: Gemeinde Weitramsdorf
Ummerstädter Str. 11
96479 Weitramsdorf

Den Gesamttext der Bekanntmachung auf „www.coburg.de/Vergabeseite“ einsehen und dort auch die Ausschreibungsunterlagen herunterladen.

Amtliche Bekanntmachung

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) hat der Bau- und Umweltsenat in seiner Sitzung vom 13.11.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG wird die Widmung der Parkplatzfläche im Umgriff der beigefügten Anlage (Teilfläche der FINr. 100 Gmkg. Seidmannsdorf mit ca. 280 m²) zur Ortsstraße beschlossen.

Die Verfügung wird zum 23.12.2019 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 209, eingesehen werden:

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

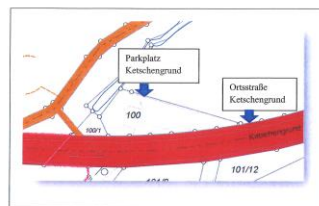
Coburg, den 06.12.2019
S T A D T C O B U R G

gez.

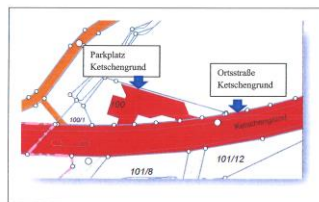
Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

Widmung des öffentlichen Parkplatzes an der Ortsstraße Ketschengrund (Teilfläche aus FINr. 100 Gmkg. Seidmannsdorf)

Stand vor Widmung:



Stand nach Widmung:



Anlage zum Beschluss des Bau- und Umweltsenates
11.11.2019, 1. A. 4.10.
Birgit Weber
Verw.-Amtsinin 2. Bürgermeisterin

**1. Änderungssatzung
für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des
Kommunalunternehmens CEB
(Entwässerungssatzung – KU - EWS)**

Auf Grund von Art. 23; 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, 2; Art. 89 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) sowie Art. 34 Bayerisches Wassergesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, 130), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408), in Verbindung mit § 3 der Unternehmensatzung für die Kommunale Entsorgung und den Tiefbau der Stadt Coburg vom 17.12.2004 (Coburger Amtsblatt Nr. 50, S. 165 vom 23.12.2004) erlässt das Kommunalunternehmen CEB folgende Satzung

**1. Änderungssatzung
für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des
Kommunalunternehmens CEB
(Entwässerungssatzung – KU - EWS)**

§ 1

1. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden nach „Regenwasserkanäle“ die Worte „im Trennsystem“ eingefügt.
2. In § 17 Abs.2 Satz 1 werden die Worte „auf Kosten des Grundstückseigentümers“ gestrichen.

§ 2

Diese 1. Änderung tritt am 01.12.2019 in Kraft.

Coburg, den

Kommunalunternehmen
Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb AöR

gez. *Wilhelm Austen*

Wilhelm Austen
Vorstand

Landkreis Coburg

**Änderung der Verbandssatzung des
Zweckverbandes Museen im Coburger Land**

Der Zweckverband Museen im Coburger Land erlässt auf Grund der Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist folgende

**Änderungssatzung:
§ 1**

Die Satzung des Zweckverbands für Museen im Coburger Land vom 25. April 2017 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 4 2017) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„die Stadt Neustadt b. Coburg 3 Verbandsrä-

te, einer davon ist der der nach dem Geschäftsverteilungsplan der Stadt Neustadt b. Coburg mit Kulturaufgaben befasste Bürgermeister.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder mit dem Einverständnis der Verbandsräte elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Das Einverständnis ist schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden zu erklären; es ist jederzeit widerrufbar. Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf drei Tage abkürzen. Die Sitzungsunterlagen sind dem Ratsinformationssystem des Landratsamtes zu entnehmen

(2) Im Fall einer elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektrischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) Der Tagesordnung werden weitere Unterlagen beigelegt, wenn und soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden elektronisch im Ratsinformationssystem des Landkreises Coburg bereitgestellt.

(4) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn

- es ein Drittel der Verbandsräte,
- oder die Vertreter der Gemeinde Ahorn oder der Stadt Neustadt b. Coburg die Einberufung einstimmig fordern,
- oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände dies schriftlich beantragt.

(5) Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungen der Verbandsversammlung rechtzeitig zu unterrichten.“

3. § 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mitglieder des Museumsausschusses Neustadt sind

- a) der Verbandsvorsitzende
- b) der der nach dem Geschäftsverteilungsplan der Stadt Neustadt b. Coburg mit Kulturaufgaben befasste Bürgermeister
- c) der Vorsitzende des Museumsvereins Neustadt
- d) 2 weitere durch die Verbandsversammlung aus den ordentlichen Verbandsräten zu bestellende Verbandsräte des Landkreises
- e) die weiteren ordentlichen Verbandsräte der Stadt Neustadt b. Coburg
- f) Ist der Verbandsvorsitzende verhindert, übernimmt im Museumsausschuss Neustadt der

der nach dem Geschäftsverteilungsplan der Stadt Neustadt b. Coburg mit Kulturaufgaben befasste Bürgermeister den Vorsitz des Ausschusses unter Beibehaltung seines Stimmrechts als Verbandsrat für die Stadt Neustadt b. Coburg. Die Stimmrechte für den verhinderten Vorsitzenden übernimmt dessen gesetzlicher Stellvertreter.“

4. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Landrat des Landkreises Coburg. Sein erster Stellvertreter in dieser Funktion ist der der nach dem Geschäftsverteilungsplan der Stadt Neustadt b. Coburg mit Kulturaufgaben befasste Bürgermeister unter Beibehaltung seines Stimmrechts als Verbandsrat. Sein zweiter Stellvertreter in dieser Funktion ist der Bürgermeister der Gemeinde Ahorn unter Beibehaltung seines Stimmrechts als Verbandsrat. Die Stimmrechte des verhinderten Verbandsvorsitzenden übernimmt dessen gesetzlicher Stellvertreter.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Coburg,
Zweckverband Museen im Coburger Land

Sebastian Straubel
Verbandsvorsitzender

Stadt Landkreis Coburg

Blutspendeservice

Alle Blutspendetermine und weiterführende Informationen für Spender und an der Blutspende Interessierte, beispielsweise zum kostenlosen Gesundheitscheck, sind unter der kostenlosen Hotline des Blutspendedienstes 0800 11 949 11 zwischen 07:30 Uhr und 18:00 Uhr oder unter www.blutspendedienst.com im Internet abrufbar.

Zahnärztlicher Notdienst

Den aktuellen Notdienst aller Bereiche (alle Änderungen) finden Sie immer aktualisiert unter www.notdienst-zahn.de. Auf einen Blick sind hier die aktuellen Termine im KV Coburg.

❖ Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561 514-1002 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖